Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/900

13. 09. 77

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung

A. Problem

Das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bleiben hinter den Erwartungen zurück. Zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung sind zwar im bisherigen Jahresverlauf schon eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden. Im Vordergrund steht dabei das 16 Mrd. DM-Programm für Zukunftsinvestitionen, das noch in diesem Jahr zu Aufträgen in Höhe von 3,5 Mrd. DM führen wird. Nunmehr erscheinen jedoch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur raschen und nachhaltigen Belebung des Wachstums und zum Abbau der Arbeitslosigkeit notwendig.

B. Lösung

— Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages für Arbeitnehmer von 100 DM auf 400 DM bereits für 1977,

— Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages um 510 DM/1 020 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1978,

— rückwirkende Verbesserung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter,

— rückwirkende Wiedereinführung der degressiven Gebäude-AfA für alle Bauherren,

— Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

Die Anwendung des Stabilitätsgesetzes scheidet nach Auffassung der Bundesregierung aus, weil die Ermächtigungen nicht ausreichen, um differenzierte Maßnahmen zu beschließen; insbesondere ist es nicht zulässig, durch eine Verordnung der Bundesregierung auf Grund des Stabilitätsgesetzes den Weihnachts-Freibetrag für Arbeitnehmer zu erhöhen oder die degressive AfA zu verbessern.

D. Kosten

Das Gesetz führt in den ersten zwölf Monaten seiner Wirksamkeit zu Steuermindereinnahmen von rd. 7,2 Mrd. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

   „der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen."

   b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

   „(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Bauherr bei Gebäuden als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren	jeweils 3,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 20 Jahren	jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren	jeweils 1 vom Hundert

   der Herstellungskosten."

   c) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

   „(5 a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden."

3. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „100" durch die Zahl „400" ersetzt.

4. Hinter § 24 a wird der folgende § 24 b eingefügt:

   „§ 24 b

   Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag

   (1) Steuerpflichtigen, die finanzielle Hilfen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erhalten und bei denen die finanziellen Hilfen zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt.

   (2) Wird die finanzielle Hilfe einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 gewährt, so wird jedem Mitunternehmer ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe des Teils der finanziellen Hilfe gewährt, der dem Verhältnis des Gewinnanteils des Mitunternehmers einschließlich der Vergütungen zum Gewinn der Gesellschaft entspricht. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die Anteile der Mitunternehmer am Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung)."

5. In § 32 a Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

   „Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

   1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 539 Deutsche Mark: 0;
   2. für zu versteuernde Einkommen von 3 540 Deutsche Mark bis 16 019 Deutsche Mark: $0{,}22\ x - 772$;
   3. für zu versteuernde Einkommen von 16 020 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark: $[(-49{,}2\ y + 505{,}3)\ y + 3\,077]\ y + 2\,746$;
   4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 130 019 Deutsche Mark: $\{[(0{,}1\ z - 6{,}07)\ z + 109{,}95]\ z + 4\,800\}\ z + 16\,154$;
   5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 Deutsche Mark an: $0{,}56\ x - 12\,788$."

6. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

   „(8) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September

1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden."

b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden."

c) Hinter Absatz 20 wird der folgende Absatz 20 a eingefügt:

„(20 a) § 32 a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Anlagen 1 und 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

7. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt. *)

Artikel 2

Gewerbesteuergesetz

§ 9 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende der Ziffer 7 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Die folgende Ziffer 8 wird angefügt:

„8. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. September 1977

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

*) *Die Anlagen 1 und 2 werden als Drucksache 8/905 verteilt.*

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bleibt hinter den Erwartungen zurück. Sichtbarer Ausdruck hierfür ist, daß der Abbau der Arbeitslosigkeit ins Stocken geraten ist.

   Die Konjunkturanalyse war seit Jahresanfang durch Umstellungen in der amtlichen Statistik mit größeren Risiken behaftet als üblich. In den letzten Wochen ist jedoch immer klarer geworden, daß sich das Wirtschaftswachstum abgeschwächt hat.

   Im Gegensatz zu der unbefriedigenden Entwicklung von Wachstum und Beschäftigung sind hinsichtlich der Stabilisierung der Preise weitere Fortschritte erzielt worden. Das im Jahreswirtschaftsbericht gesetzte Ziel dürfte erreicht werden.

   Zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung sind im bisherigen Jahresverlauf schon eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden. Im Vordergrund steht dabei das 16 Mrd. DM-Programm für Zukunftsinvestitionen, das noch in diesem Jahr zu Aufträgen in Höhe von 3,5 Mrd. DM führen wird.

   Nunmehr erscheinen darüber hinaus weitere Maßnahmen geboten, um die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu beleben und damit insbesondere der Arbeitslosigkeit verstärkt entgegenzuwirken. In der gegenwärtigen Situation kommt es dabei darauf an, die Konsumnachfrage über eine ausreichende Erhöhung der Massenkaufkraft ohne zusätzliche Kostenbelastungen für die Wirtschaft zu fördern und auch die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft durch eine Verringerung der Investitionsrisiken zu stärken.

   Neben den auf der Ausgabeseite der öffentlichen Haushalte zu treffenden Maßnahmen dienen diesem Ziel die folgenden Änderungen des Steuerrechts:

   a) Erhöhung des Weihnachts-Freibetrags um 300 DM von derzeit 100 auf 400 DM,

   b) Anhebung des Grundfreibetrags um 510 DM/1 020 DM (Ledige/Verheiratete) von gegenwärtig 3 000 DM/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) auf 3 510 DM/ 7 020 DM (Ledige/Verheiratete),

   c) Verbesserung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vom Zweifachen der linearen Abschreibungssätze (höchstens 20 v. H.) auf das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibungssätze (höchstens 25 v. H.),

   d) Wiedereinführung der degressiven Gebäude-Abschreibung für alle Bauherren,

   e) Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages.

   Diese Verbesserungen werden aus konjunkturellen Gründen vorgeschlagen. Sie bewirken jedoch auch eine dauerhafte Steuererleichterung.

2. Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sprechen die folgenden Gründe:

   a) *Anhebung des Weihnachts-Freibetrages um 300 DM*

   Durch die Anhebung des Weihnachts-Freibetrages, der unabhängig von der tatsächlichen Zahlung des Weihnachtsgeldes allen Arbeitnehmern zugute kommt, wird bereits für das Jahr 1977 ein Impuls für die privaten Konsumausgaben ausgelöst. Es ist zu erwarten, daß die steuerliche Entlastung der Arbeitnehmer in Höhe von rd. 2,1 Mrd. DM zu einer erheblichen Nachfragesteigerung und damit auch zu einer Zunahme der Produktion führt. Gleichzeitig wird die marginale Steuerbelastung der Arbeitnehmer auf Dauer gedämpft. Der einzelne Arbeitnehmer wird durch die vorgeschlagene Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages — je nach Höhe seines individuellen Steuersatzes — jährlich um 66 DM bis 168 DM entlastet.

   b) *Erhöhung des Grundfreibetrages um 510 DM/ 1 020 DM (Ledige/Verheiratete)*

   Durch die Anhebung des Grundfreibetrages soll ab 1. Januar 1978 eine tarifliche Entlastung für alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen erreicht werden. Diese Anhebung, die zu Steuererleichterungen von rd. 3,6 Mrd. DM führen wird, entlastet alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen unabhängig von ihrer Einkommenshöhe um denselben Betrag. Für Ledige beträgt die Entlastung 112 DM, für Verheiratete 224 DM im Jahr. Die Steuerersparnis ist für Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen relativ größer als für Empfänger höherer Einkommen. Da die Sparneigung der Haushalte mit niedrigerem Einkommen geringer sein dürfte als bei Haushalten mit höherem Einkommen [1]), ist zu erwarten,

[1])

Haushaltstyp	Sparquote in v. H. des verfügbaren Einkommens	
	1975	1976
2-Personen-Rentnerhaushalt mit geringem Einkommen	7,1	8,5
4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	13,2	11,4
4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit höherem Einkommen	17,8	14,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

daß die relativ stärkere Entlastung der Masseneinkommen weitgehend in den Konsum fließen wird. Dieser Effekt ist konjunkturpolitisch positiv zu bewerten. Außerdem wird die Steuerbelastung auf Dauer für alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen verringert.

c) *Verbesserung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens*

Die vorgeschlagene Anhebung der degressiven Abschreibung vom Zweifachen (höchstens 20 v. H.) auf das Zweieinhalbfache (höchstens 25 v. H.) der linearen AfA stellt die bis zum 8. März 1960 bestehende Regelung wieder her. Seinerzeit wurde die degressive Abschreibung überwiegend aus konjunkturpolitischen Gründen herabgesetzt. Aus konjunktur- und wachstumspolitischen Gründen sollen nunmehr die degressiven Abschreibungssätze wieder erhöht werden. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute haben eine Anhebung der degressiven Abschreibung empfohlen.

Durch die Änderungen der Abschreibungsbedingungen werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit der Unternehmen weiter verbessert und die Investitionsrisiken vermindert. Für die Anhebung der degressiven Abschreibung spricht auch, daß in vergleichbaren Industriestaaten überwiegend günstigere Abschreibungsregelungen als in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Durch die Neuregelung der degressiven Abschreibung ergeben sich für die Wirtschaft im Erstjahr Steuererleichterungen mit Stundungswirkung von rd. 1,3 Mrd. DM.

Um einem Attentismus der Investoren vorzubeugen, soll die Maßnahme rückwirkend zum 1. September 1977 in Kraft treten.

d) *Wiedereinführung der degressiven Gebäude-Abschreibung für alle Bauherren*

Zusammen mit der Erhöhung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter soll auch die Wiedereinführung der 1973 vor allem wegen des damaligen Baubooms abgeschafften degressiven AfA für Gebäude dazu beitragen, Wachstum und Beschäftigung dauerhaft zu verbessern.

Die degressive AfA für Gebäude ist in den ersten zwölf Jahren der Nutzung wesentlich höher als die derzeitige lineare AfA; sie führt zu einer Verbesserung der Liquidität und damit zugleich zu einer Ausweitung des Eigenfinanzierungsspielraums. Günstigere Finanzierungsmöglichkeiten wiederum lassen eine höhere Bereitschaft erwarten, Investitionen zu tätigen, deren Amortisation — wie es bei Gebäuden im allgemeinen der Fall ist — sich über viele Jahre erstreckt.

In Verbindung mit der günstigen Entwicklung der Hypothekenzinsen kann die degressive AfA vor allem für den freifinanzierten Mietwohnungsbau neue Impulse auslösen. Die mit der degressiven AfA verbundenen steuerlichen Vorteile können in den ersten Jahren nach Fertigstellung freifinanzierter Wohnungen die vielfach nur unzureichende Abdekkung der laufenden Kosten durch Mieterträge überbrücken helfen.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahmen im Erstjahr Steuermindereinnahmen von rd. 230 Millionen DM.

e) *Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages*

Die Bundesregierung hat bereits in der Regierungserklärung darauf hingewiesen, daß sie hinsichtlich der finanziellen Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz eine Lösung für geboten hält, die den Betrieben diese finanziellen Hilfen ungeschmälert zugute kommen läßt. Dies steigert die Wirksamkeit der Finanzierungsregelung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes wesentlich. Zu diesem Zweck wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag eingeführt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz führt in den ersten zwölf Monaten seiner Wirksamkeit zu Steuermindereinnahmen von rd. 7,2 Mrd. DM. Die finanziellen Auswirkungen im einzelnen sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt:

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
			Entstehungsjahr 1978 [1]) [2])				Rechnungsjahr 1977			
			insgesamt	Bund	Länder [3])	Gemeinden [3])	insgesamt	Bund	Länder [3])	Gemeinden [3])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Anhebung des Weihnachtsfreibetrages von 100 DM auf 400 DM	LSt/ ESt	2 100	903	928	269	1 500	645	663	192
2	Erhöhung des Grundfreibetrages von 3 000 DM auf 3 510 DM	LSt/ ESt	3 600	1 548	1 591	461	—	—	—	—
3	Anhebung der degressiven AfA auf das Zweieinhalbfache, höchstens 25 v. H.	GewSt	350	67	89	194	0	0	0	0
		ESt	450	194	199	57	50	22	22	6
		KSt	500	250	250	—	100	50	50	—
		insgesamt	1 300 [4])	511	538	251	150	72	72	6
4	Wiedereinführung der degressiven AfA für Gebäude	GewSt	35	7	9	19	—	—	—	—
		ESt	95	41	42	12	—	—	—	—
		KSt	100	50	50		—	—	—	—
		insgesamt	230 [5])	98	101	31	—	—	—	—
5	Ausbildungsplatzabzugsbetrag [6])	GewSt/ ESt/	.	.	.	.	—	—	—	—
	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	KSt	7 230	3 060	3 158	1 012	1 650	717	735	198

zur Steuerentlastung und Investitionsförderung

Steuermindereinnahmen in Millionen DM															
Rechnungsjahr 1978				Rechnungsjahr 1979				Rechnungsjahr 1980				Rechnungsjahr 1981			
insgesamt	Bund	Länder [3]	Gemeinden [3]	insgesamt	Bund	Länder [3]	Gemeinden [3]	insgesamt	Bund	Länder [3]	Gemeinden [3]	insgesamt	Bund	Länder [3]	Gemeinden [3]
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
2 200	946	972	282	2 300	989	1 017	294	2 400	1 032	1 061	307	2 500	1 075	1 105	320
3 300	1 419	1 459	422	3 600	1 548	1 591	461	3 700	1 591	1 635	474	3 800	1 634	1 680	486
350	67	89	194	650	124	165	361	800	152	203	445	900	171	229	500
500	215	221	64	800	344	353	103	950	409	420	121	1 100	473	486	141
600	300	300	—	900	450	450	—	1 050	525	525	—	1 250	625	625	—
1 450	582	610	258	2 350	918	968	464	2 800	1 086	1 148	566	3 250	1 269	1 340	641
20	4	5	11	50	10	13	27	90	17	23	50	150	29	38	83
60	26	27	7	160	69	71	20	270	116	119	35	400	172	177	51
70	35	35	—	170	85	85	—	290	145	145	—	450	225	225	—
150	65	67	18	380	164	169	47	650	278	287	85	1 000	426	440	134
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7 100	3 012	3 108	980	8 630	3 619	3 715	1 266	9 550	3 987	4 131	1 432	10 550	4 404	4 565	1 581

[1]) Für Weihnachtsfreibetrag Enstehungsjahr 1977; für degressive AfA teilweise Entstehungsjahr 1977.
[2]) In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermindereinnahmen.
[3]) Ohne Berücksichtigung von Zahlungen auf Grund des kommunalen Finanzausgleichs; Gemeindesteuern der Stadtstaaten den Ländern zugerechnet.
[4]) Steigende Steuerausfälle in den Folgejahren durch Kumulativwirkung auf ca. 4 Mrd. DM.
[5]) Steigende Steuerausfälle, im 12. Jahr etwa 3 Mrd. DM.
[6]) Da nicht feststeht, ob und wann die Umlage erhoben wird, lassen sich die finanziellen Auswirkungen im einzelnen nicht genau angeben (bei Einführung wäre mit Steuerausfällen in einer Größenordnung von etwa 300 Mio DM zu rechnen).

III. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrags (§ 24 b EStG).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 EStG)

Durch die Änderung des § 7 Abs. 2 EStG wird der bei der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwendende Hundertsatz vom Zweifachen des linearen Abschreibungssatzes, höchstens 20 v. H., auf das 2½fache, höchstens 25 v. H., angehoben. Hierdurch wird der von 1958 bis 1960 bestehende Rechtszustand wiederhergestellt. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 7 Abs. 5 EStG)

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 5 EStG wird hinsichtlich der degressiven Gebäudeabschreibung der bis 1973 bestehende Rechtszustand wiederhergestellt. Die degressive Gebäudeabschreibung ist damit künftig auch wieder bei der Errichtung von Betriebsgebäuden und Wohngebäuden außerhalb des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues zulässig, bei denen bisher nur die linearen Absetzungen für Abnutzung mit grundsätzlich 2 v. H. geltend gemacht werden konnten. Unverändert verbleibt es dabei, daß die degressive Gebäudeabschreibung nur vom Bauherrn und nicht auch vom Erwerber eines Gebäudes in Anspruch genommen werden kann. Im übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 7 Abs. 5 a EStG)

Durch den neuen Absatz 5 a) wird klargestellt, daß die Vorschriften über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden sind. Die Regelung ist erforderlich, weil der Bundesfinanzhof mit Beschluß vom 26. November 1973 (BStBl. 1974 II S. 132) entschieden hat, daß Gebäudeteile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen, selbständige Wirtschaftsgüter und deshalb gesondert abzuschreiben sind. In § 11 c Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist zwar bereits eine entsprechende Regelung enthalten. Es erscheint jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, diese Regelung in das Einkommensteuergesetz zu übernehmen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 3 EStG)

Der Weihnachts-Freibetrag wird aus den unter I. dargestellten Gründen um 300 DM erhöht. Die Erhöhung gilt erstmals im Kalenderjahr 1977.

Zu Nummer 4 (§ 24 b EStG)

Soweit die finanziellen Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen des Ausbildenden gehören, vermindern sie sich in Höhe der jeweiligen Steuerbelastung des Zuschußempfängers. Um die ungeschmälerte Wirkung der finanziellen Hilfen sicherzustellen, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag von der Summe der Einkünfte in Höhe der finanziellen Hilfen eingeführt. Der Abzugsbetrag darf also im Einzelfall nicht höher als die finanziellen Hilfen sein.

Die Regelung wird auf Grund der überragenden Bedeutung der Ausbildungsplatzförderung gewährt. Für bestehende oder künftige Subventionen ist eine entsprechende Regelung nicht vorzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 32 a Abs. 1 EStG)

Der Grundfreibetrag wird aus den unter I. dargestellten Gründen um 510 DM in der Einkommensteuer-Grundtabelle und um 1 020 DM in der Einkommensteuer-Splittingtabelle erhöht.

Zu Nummer 6 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

Zu Nummer 7 (Anlagen 1 und 2)

Die Anlagen 1 und 2 enthalten die neue Einkommensteuer-Grundtabelle und die neue Einkommensteuer-Splittingtabelle unter Berücksichtigung des erhöhten Grundfreibetrages (siehe Nummer 5).

Zu Artikel 2 (Gewerbesteuergesetz)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 24 b EStG) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.